

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Born a. Darß (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270, 351) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Seebad Born a. Darß am 19. Dezember 2024 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Born a. Darß erlassen.

Änderungen werden in der Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Born a. Darß in folgenden Paragraphen vorgenommen. Alle anderen Satzungsinhalte bleiben bestehen.

§10

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

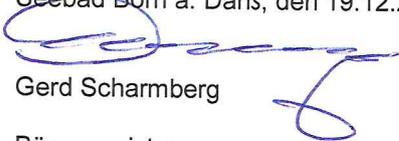
- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Wohnungsgeber und als solcher verpflichtet die beherbergten Personen am Tag der Ankunft gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 KAG M-V zu melden. Er hat die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kurverwaltung abzuführen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Seebad Born a. Darß, den 19.12.2024


Gerd Scharmberg

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Seebad Born a. Darß geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	20.12.24	



auf der Internetseite der Gemeinde Seebad Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de